

# S A T Z U N G

## Förderverein Opfergerechte Kriminalprävention

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Opfergerechte Kriminalprävention“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein „Förderverein Opfergerechte Kriminalprävention“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Opfergerechten Kriminalprävention.

(2) Der Förderverein setzt sich für die Interessen von Menschen ein, die Opfer von Gewalt geworden sind, und fördert dementsprechende pädagogische und psychotherapeutische, insbesondere traumatherapeutische Maßnahmen. Konkret gestaltet sich die Arbeit des Vereins in der Übernahme von Therapiekosten externer Psychotherapeuten für Einzel- und Gruppenarbeit mit Tatgeneigten und bereits Verurteilten. Er übernimmt darüber hinaus Traumatherapiekosten für Opfer. Der Förderverein unterstützt darüber hinaus Einrichtungen und Institutionen, die im Bereich der Kriminalprävention tätig sind.

Er hat das Ziel, weitere Opfer zu verhindern, indem Tätern und potentiellen Tätern über Erziehung, Bildung und Psychotherapie die Möglichkeit gegeben wird, ihre Straftaten aufzuarbeiten und alternative Verhaltensmuster zu erlernen. Hier steht im Vordergrund, die gewalttätigen und sexuell übergriffigen Absichten auf dem Hintergrund der jeweiligen Biographie zu erkennen und dahingehende Impulse kontrollieren zu lernen.

(3) Der Vorstand des Vereins stimmt darüber ab, welche Therapeuten bzw. Einrichtungen Mittel aus den Vereinsgeldern erhalten. Diese werden in eine Liste aufgenommen.

Die sich auf der Liste befindlichen Therapeuten verpflichten sich regelmäßig an internen Fortbildungen teilzunehmen bzw. themenbezogene Fortbildungen nachzuweisen. Ebenso verpflichten sich die Therapeuten, die vom Verein erhaltenen Gelder im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

(4) Der Förderverein setzt sich ein für eine Verbesserung der erzieherischen und psychosozialen Versorgung und berücksichtigt dabei die Interessen aller Schichten der Bevölkerung.

(5) Die Arbeit soll in enger Kooperation mit Universitätsinstituten und anderen Einrichtungen geschehen, die sich mit Erziehung und Psychotherapie befassen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Eintritt:

Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft:

a) durch Tod

b) durch Austritt; der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Kalenderjahresende und nur nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

c) durch Ausschluss

d) durch Streichung von der Mitgliederliste

(3) Ausschluss:

Ein Mitglied kann wegen vereins- und satzungsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Ist ein Ausschluss beabsichtigt, so muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber der Mitgliederversammlung gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(4) Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft und Streichung von der Mitgliederliste:

a) Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres nicht nach, so ruhen zunächst die Rechte aus der Mitgliedschaft, bis die rückständigen Beiträge entrichtet sind.

b) Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so wird es am 31.12. des zweiten Kalenderjahres von der Mitgliederliste gestrichen.

(5) Bei Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsforderungen weiterhin bestehen.

### **§ 6 Beiträge**

Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Fördervereins Gewaltprävention**

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (2) Der Vorstand (§ 9)

## **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche MV werden vom 1. Vorsitzenden einberufen,
  - a) wenn die Führung der Geschäfte dies erfordert,
  - b) wenn eine solche von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Einberufung einer ordentlichen und außerordentlichen MV erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten unter Wahrung einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, Versammlungsortes und der Tagesordnungspunkte. Anträge können bis zum gleichen Tag der Mitgliederversammlung, spätestens aber bis zur Verabschiedung des Tagesordnungspunktes „Tagesordnung“ schriftlich eingereicht werden.
- (4) Aufgaben der MV
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Kassenberichtes. Die von der MV bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der MV über das Ergebnis Bericht.
  - b) Entscheidung über Entlastung des Vorstandes und Schatzmeisters, über Rechte und Pflichten der Mitglieder, über Beiträge, über Aus- und Weiterbildungsrichtlinien, die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - c) Wahl des Vorstandes.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig; eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ist bei Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins erforderlich. In allen anderen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Vereinsmitgliedern und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand gemeinsam.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- und Wiederwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist an Weisungen (Beschlüsse) der MV gebunden.

(4) Der Vorstand gibt auf der ersten MV des Jahres einen Rechenschaftsbericht ab.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Aufgaben des Vorstandes sind:

- Geschäftsführung
- Koordination der Aufgaben nach § 2
- Vertretung des Vereins nach innen und außen
- Vermögensverwaltung
- Erarbeitung eines Kriterienkataloges für die Vergabe von Fördermitteln gemäß dem Satzungszweck
- Akquisition von Spenden, Geldbußen und sonstigen Zuwendungen und deren Vergabe als Fördermittel

## **§ 10 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Fördervereins Opfergerechte Kriminalprävention kann auf einer eigens hierzu einberufenen MV mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SKM – katholischer Verein für soziale Dienste, Memmingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten, Satzungsänderungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

(3) Satzungsänderungen werden nach ihrem Eintrag in das Vereinsregister gültig.